

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.01.2017	Hauptausschuss
22.03.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Gummersbach in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung vom __.0__.2017.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2015 (BHKG) haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Die Verwaltung legt dem Rat nunmehr auf der Grundlage dieser Vorschrift die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes von 2013 vor. Dieser wurde erneut durch das renommierte Beratungsunternehmen LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH in Zusammenarbeit mit einer Projektgruppe bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Gummersbach erstellt. Die vorliegende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.

Der Brandschutzbedarfsplan hat auf der Grundlage der dort beschriebenen örtlichen Gefahrenpotenziale (z. B. Bevölkerungsstruktur/Verteilung, Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie etc.) durch Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in Gummersbach zu dokumentieren.

Hierfür enthält er neben vorgenannter Beschreibung der allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im Stadtgebiet (Risikostruktur) das Schutzziel als Festlegung der angestrebten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen sowie die Ermittlung der zur Erreichung dieses Schutzzieles erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie sonstigen Mittel.

Der Brandschutzbedarfsplan stellt somit auch dar, welche Maßnahmen in Form von (Ersatz-) Beschaffungen und ggf. Umstrukturierungen zu treffen sind, um die Schutzziele zu erreichen. Hierbei ist auch die demographische Entwicklung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Schließlich ist der Brandschutzbedarfsplan auch Grundlage für die Bewertung der Bezirksregierung Köln als obere Aufsichtsbehörde, in welcher Stärke die Stadt Gummersbach als mittlere kreisangehörige Stadt gem. § 10 BHKG eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften auszustatten hat (Ausnahmegenehmigung).

Anlage/n:

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Gummersbach
(nur online ab 24.01.2017 verfügbar)